

Noch Kreise, Ämter und Gemeinden

Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles in der Gemeinde Padenstedt, Kreis Rendsburg.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. S. 36) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird verordnet:

§ 1

(1) Der in der Landschaftsschutzkarte mit grüner Umrandung eingetragene und im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei der Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg unter Nr. 23 geführte Landschaftsteil der Gemeinde Padenstedt wird mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet

Padenstedter Moor

dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Maßgebend ist die bei der Naturschutzbehörde des Kreises hinterlegte Ausfertigung.

§ 2

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände und Buden aller Art zu errichten, Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu treiben,
- b) Schutt, Müll und Abfälle jeglicher Art abzulagern,
- c) Zeltlager, Camping- und Parkplätze anzulegen sowie Wohnwagen, Kraftfahrzeuge, Motorräder aufzustellen,
- d) die Ruhe der Natur und den Naturgenuß durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,
- e) Bäume, Baumgruppen oder andere Bestandteile der Vegetation, insbesondere solche von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verunstalten.

§ 3

(1) Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsschutzgebiet zu verändern und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen meiner Genehmigung. Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich

- a) für die Errichtung von Bauten aller Art,
- b) für die Errichtung von Hochspannungsleitungen,
- c) für die Anlage oder Umlegung von Wegen, Eisenbahnanlagen und Wasserläufen,
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt.

(2) Die Genehmigung kann für Vorhaben versagt werden, die dem Zweck dieser Verordnung zuwiderlaufen. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden.

(3) Soweit für die vorstehend unter Abs. 1 genannten Maßnahmen auf Grund anderer Vorschriften ohnehin meine Genehmigung erforderlich ist, bedarf es keines besonderen Antrages an die untere Naturschutzbehörde.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) die übliche Nutzung des Moores, Torfgewinnung im Handbetrieb und Streunutzung und pflegliche Maßnahmen, soweit sie dem Zweck der Verordnung nicht widersprechen,
- b) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd.

§ 5

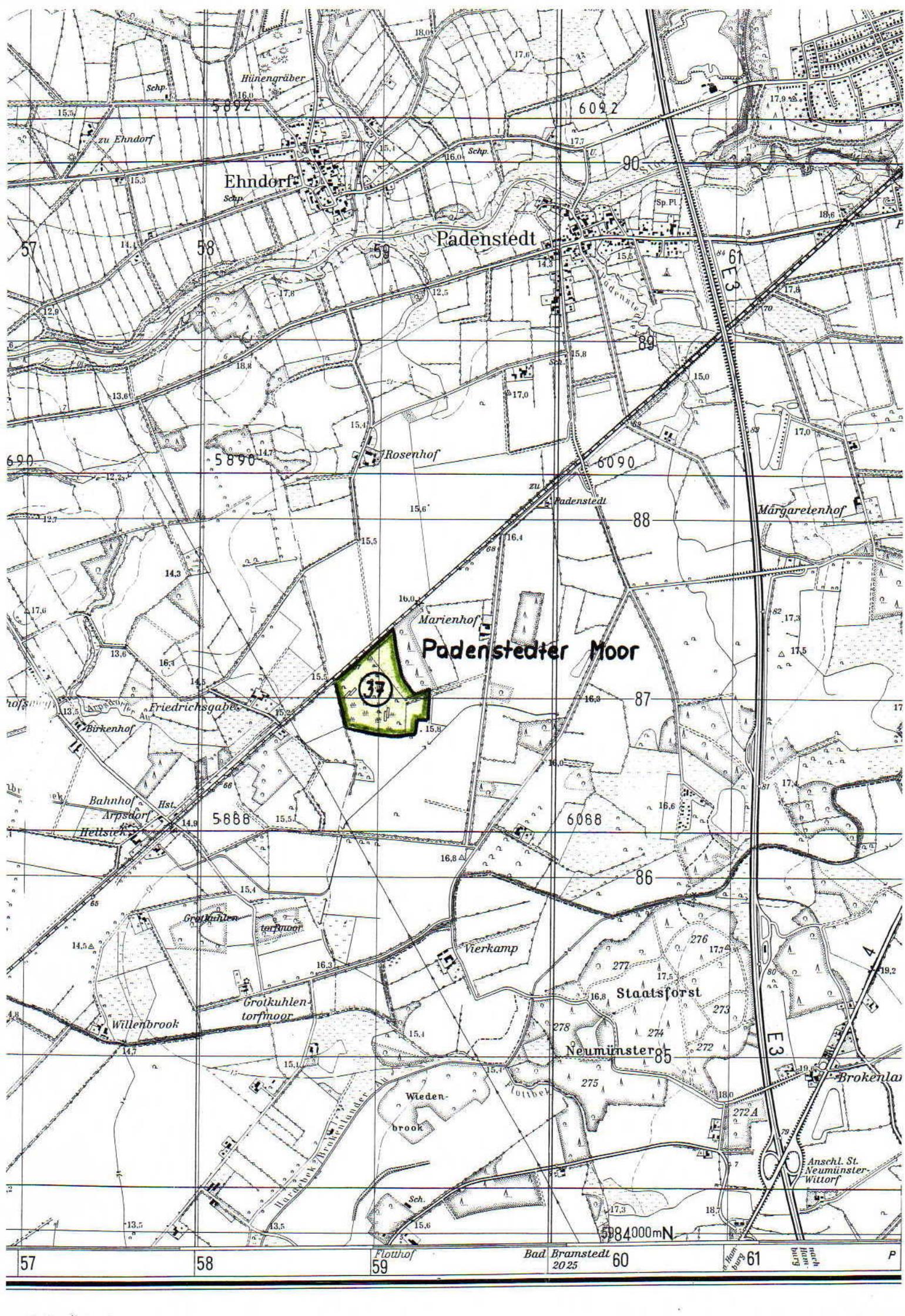
Ausnahmen von den Verboten des § 2 dieser Verordnung können in besonderen Fällen von mir zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

Rendsburg, den 20. Juni 1959

Kreis Rendsburg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1959 S. 150



37

Padenstedter Moor